

4. *ermutigt* die Vertragsstaaten, zu erwägen, den Umfang der Vorbehalte, die sie gegen die Konvention einlegen, zu begrenzen, diese so genau und enggefaßt wie möglich zu formulieren und sicherzustellen, daß sie mit dem Ziel und Zweck der Konvention nicht unvereinbar sind oder auf andere Weise im Widerspruch zum Völkerrecht stehen;

5. *ersucht* die Vertragsstaaten der Konvention, ihre Vorbehalte regelmäßig zu überprüfen, mit dem Ziel, diese Vorbehalte rasch zurückzunehmen, damit die Konvention voll umgesetzt werden kann;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Konvention⁷³ und ersucht ihn, der Generalversammlung auch weiterhin jährlich Bericht zu erstatten;

7. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Berichten des Ausschusses über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau über seine zwölfte⁷⁰ und dreizehnte⁷¹ Tagung;

8. *empfiehlt*, den Vertragsstaaten der Konvention, die Arbeitssituation des Ausschusses und seine Kapazität zur wirksameren Erfüllung seines Mandats im Lichte der in den Ziffern 6 und 7 erwähnten Berichte zu prüfen und in diesem Zusammenhang außerdem die Möglichkeit zu erwägen, Artikel 20 der Konvention so zu ändern, daß dem Ausschuß genügend Zeit für seine Tagung zur Verfügung steht;

9. *ersucht* die Vertragsstaaten der Konvention, im Jahre 1995 zusammenzutreten, um sich mit der in Ziffer 8 erwähnten Überprüfung des Artikels 20 der Konvention zu befassen;

10. *bittet* die Vertragsstaaten der Konvention, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um ihre Erstberichte sowie die Zweitberichte und alle nachfolgenden periodischen Berichte über die Umsetzung der Konvention gemäß deren Artikel 18 und gemäß den vom Ausschuß vorgegebenen Richtlinien vorzulegen und bei der Vorlage ihrer Berichte uneingeschränkt mit dem Ausschuß zusammenzuarbeiten;

11. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Ausschuß unternimmt, um seine Verfahren zu rationalisieren und die periodischen Berichte rascher zu behandeln, und legt dem Ausschuß nachdrücklich nahe, diese Anstrengungen fortzusetzen;

12. *begrüßt außerdem* die im Einklang mit der allgemeinen Empfehlung Nr. 11 des Ausschusses⁷⁴ ergriffenen Initiativen, regionale Ausbildungslehrgänge für die Ausarbeitung und Redaktion von Berichten der Vertragsstaaten für Regierungsbeamte sowie Ausbildungs- und Informationsseminare für Staaten zu veranstalten, die den Beitritt zu der Konvention in Erwägung ziehen, und legt den zuständigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen eindringlich nahe, diese Initiativen zu unterstützen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, sich auch künftig zu bemühen, Sekretariatspersonal, insbesondere Rechtssachverständige für die Anwendung von Menschenrechtsverträgen, sowie technische Mittel zur Verfügung zu stellen, damit der Ausschuß seine Aufgaben wirksam wahrnehmen kann;

14. *unterstützt energisch* die Auffassung des Ausschusses, wonach der Generalsekretär im Rahmen der vorhandenen Ressourcen der Stärkung der fachlichen und sachlichen Unterstützung des Ausschusses höhere Priorität einräumen sollte, insbesondere um bei den vorbereitenden Forschungsarbeiten behilflich zu sein;

15. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Empfehlungen des Ausschusses auch weiterhin für die Verbreitung von Informationen über den Ausschuß, seine Beschlüsse und Empfehlungen, die Konvention und das Konzept der Rechtskundigkeit Sorge zu tragen beziehungsweise diese zu erleichtern und zu fördern;

16. *unterstützt* das von dem Ausschuß auf seiner zwölften und dreizehnten Tagung ausgesprochene Ersuchen um eine längere Tagungsdauer samt einer angemessenen Unterstützung seitens des Sekretariats, damit der Ausschuß auf seiner vierzehnten und fünfzehnten Tagung einmal im Jahr für drei Wochen zusammentreten kann, und empfiehlt, daß das Ersuchen des Ausschusses um eine längere Tagungsdauer im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel geprüft wird;

17. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß der Ausschuß angemessene Unterstützung erhält, und ersucht außerdem darum, daß aus dem vorhandenen ordentlichen Haushalt ausreichende Mittel für diesen Zweck zur Verfügung gestellt werden, damit sich der Ausschuß eingehend und rechtzeitig mit den von den Vertragsstaaten vorgelegten Berichten befassen kann;

18. *beschließt*, auf ihrer einundfünfzigsten Tagung erneut zu überprüfen, ob der Ausschuß seinen Rückstand bei der Behandlung der Berichte verringern konnte;

19. *empfiehlt*, daß die Tagungen des Ausschusses nach Möglichkeit so angesetzt werden, daß die Ergebnisse seiner Arbeit der Kommission für die Rechtsstellung der Frau noch im selben Jahr rechtzeitig nachrichtlich übermittelt werden können;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und diesen Bericht der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer einundvierzigsten Tagung zu übermitteln.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/165. Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß die Charta der Vereinten Nationen den Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau bekräftigt,

in Bekräftigung der Grundsätze in der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, die von der Generalversammlung mit ihrer Resolution 34/180 vom 18. Dezember 1979 verabschiedet wurde,

betonend, daß die Förderung der Menschenrechte der Frau einen integrierenden Bestandteil der Menschenrechtsaktivität-

⁷³ Ebd., Abschnitt II.

⁷⁴ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundvierzigste Tagung, Beilage 38 (A/44/38), Abschnitt V.*

ten der Vereinten Nationen darstellt, wie in der Erklärung und im Aktionsprogramm von Wien bekräftigt wurde, die 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³,

mit Genugtuung über das Aktionsprogramm der vom 5. bis 13. September 1994 in Kairo abgehaltenen Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁴², in dem alle Länder dazu aufgefordert wurden, umfassende Maßnahmen zur Beseitigung aller Formen der Ausbeutung, der Mißhandlung, der Belästigung und der Gewalt gegen Frauen zu ergreifen,

feststellend, daß Armut, Arbeitslosigkeit und andere sozioökonomische Situationen in ihren Heimatländern nach wie vor zahlreiche Frauen aus Entwicklungsländern und aus einigen Umbruchländern dazu veranlassen, sich auf der Suche nach einem Lebensunterhalt für sich und ihre Familien in Länder zu begeben, in denen größerer Wohlstand herrscht, und gleichzeitig anerkennend, daß es vorrangige Pflicht der Staaten ist, auf die Schaffung von Bedingungen hinzuwirken, unter denen ihre Bürger Beschäftigung finden können,

in der Erwägung, daß es die Pflicht der Herkunftsländer ist, die Interessen ihrer Bürger, die in anderen Ländern Beschäftigung suchen oder erhalten, zu schützen und zu fördern, ihnen eine entsprechende Ausbildung beziehungsweise Bildung zu vermitteln und sie über ihre Rechte und Pflichten in den Ländern, in denen sie beschäftigt sind, zu informieren,

im Bewußtsein der moralischen Verpflichtung der Aufnahme- beziehungsweise Gastländer, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Menschen innerhalb ihrer Grenzen zu gewährleisten, einschließlich der Wanderarbeitnehmer und insbesondere der Wanderarbeitnehmerinnen, die aufgrund ihres Geschlechts und der Tatsache, daß sie Ausländerinnen sind, in zweifacher Hinsicht gefährdet sind,

mit Besorgnis über die fortgesetzten Berichte von schweren Mißhandlungen und Gewalttätigkeiten gegen die Person von Wanderarbeitnehmerinnen, die von Arbeitgebern in einigen Gastländern begangen werden,

betonend, daß Gewalttätigkeiten gegen Frauen den Genuß der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Frauen beeinträchtigen oder unmöglich machen,

überzeugt von der Notwendigkeit, alle Formen der Diskriminierung der Frau zu beseitigen und sie vor Gewalt aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit zu schützen,

1. bringt ihre ernste Besorgnis zum Ausdruck über die Not der Wanderarbeitnehmerinnen, die Opfer körperlicher, psychischer und sexueller Belästigung oder Mißhandlung werden;

2. nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, daß einige Aufnahmeländer Anstrengungen unternehmen, um die schwierige Situation der Wanderarbeitnehmerinnen zu mildern;

3. verweist in diesem Zusammenhang auf ihre Resolution 48/104 vom 20. Dezember 1993, mit der sie die Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen verabschiedet hat;

4. begrüßt die Maßnahmen zur Stärkung der Menschenrechte der Frau und zur Herstellung engerer Beziehungen zwischen den mit Frauenfragen und -rechten befaßten Organen

in den Vereinten Nationen im Rahmen eines besonderen Tätigkeitsprogramms, wie in der vorgeschlagenen Revision des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1992-1997 vorgesehen;

5. bittet die betroffenen Staaten, insbesondere die Herkunfts- und Aufnahmeländer von Wanderarbeitnehmerinnen, regelmäßige Konsultationen durchzuführen, um Problembereiche bei der Förderung und dem Schutz der Rechte von Wanderarbeitnehmerinnen und bei der Bereitstellung von Gesundheits- und Sozialdiensten für sie zu benennen, konkrete Maßnahmen zur Behandlung dieser Probleme zu ergreifen, gegebenenfalls geeignete Mechanismen zur Durchführung dieser Maßnahmen einzurichten und ganz allgemein Bedingungen zu schaffen, die eine größere Harmonie und Toleranz zwischen Wanderarbeitnehmerinnen und dem Rest der Gesellschaft, in der sie leben, fördern;

6. ruft die betroffenen Länder auf, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß Polizei und Justiz bei der Gewährleistung des vollen Schutzes der Rechte der Wanderarbeitnehmerinnen behilflich sind, im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten;

7. fordert sowohl die Herkunftsländer als auch die Gastländer nachdrücklich auf, nötigenfalls auch durch den Erlass gesetzlicher Maßnahmen dazu beizutragen, daß der Schutz von Wanderarbeitnehmerinnen vor skrupellosen Anwerbepraktiken gewährleistet ist;

8. legt den Mitgliedstaaten nahe, die Unterzeichnung und Ratifikation der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen¹⁵ beziehungsweise den Beitritt dazu in Erwägung zu ziehen;

9. bittet die Gewerkschaften, die Verwirklichung der Rechte der Wanderarbeitnehmerinnen zu unterstützen, indem sie ihnen helfen, sich zu organisieren, damit sie ihre Rechte besser geltend machen können;

10. fordert die zuständigen Organe und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen auf, dem Generalsekretär über das Ausmaß des Problems Bericht zu erstatten und weitere Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele dieser Resolution zu empfehlen;

11. ersucht die zur Kontrolle der Vertragseinhaltung eingesetzten Organe und fordert die mit der Frage der Gewalt gegen Frauen befaßten nichtstaatlichen Organisationen auf, die Situation der Wanderarbeitnehmerinnen gegebenenfalls zum Gegenstand ihrer Beratungen und Erkenntnisse zu machen und den Organen der Vereinten Nationen sowie den Regierungen einschlägige Informationen zur Verfügung zu stellen;

12. bittet die Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission zur Frage der Gewalt gegen Frauen, Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen auch künftig als eine der dringenden Fragen im Rahmen ihres Mandats zu behandeln;

13. fordert die betreffenden zwischenstaatlichen Organe, Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen auf, in Zusammenarbeit sowohl mit den Herkunfts- als auch mit den Gastländern Seminare und Ausbildungsprogramme über Menschenrechtsübereinkünfte durchzuführen, insbesondere soweit sie Wanderarbeitnehmer betreffen;

14. *bittet* alle Staaten, mit Unterstützung der zuständigen nichtstaatlichen Organisationen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Wanderarbeitnehmerinnen, die infolge einer Verletzung ihrer Rechte unter anderem durch skrupellose Arbeitgeber und/oder Anwerber traumatisiert worden sind, Unterstützungsdienste zu gewähren, Ressourcen für ihre physische und psychische Rehabilitation zur Verfügung zu stellen und ihre Rückkehr in ihre Herkunftsländer zu erleichtern;

15. *bittet* den Weltgipfel für soziale Entwicklung, die Vierte Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden und den Neunten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger, die Frage des Frauen- und Mädchenhandels sowie des Handels mit Jugendlichen in ihre jeweiligen Aktionsprogramme aufzunehmen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, einschließlich insbesondere über den Bericht der Sonderberichterstatterin zur Frage der Gewalt gegen Frauen.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/166. Frauen- und Mädchenhandel

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihres Glaubens an die grundlegenden Menschenrechte, an Würde und Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau, die in der Charta der Vereinten Nationen festgeschrieben sind,

sowie in Bekräftigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁷⁵, der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁶⁸, den Internationalen Menschenrechtspakten¹⁷, der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁷⁵, der Konvention über die Rechte des Kindes⁴⁴ und der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen⁷⁶ niedergelegten Grundsätze,

darin erinnernd, daß in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁷, bekräftigt wurde, daß die Menschenrechte der Frauen und Mädchen ein unveräußerlicher, fester und unteilbarer Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte sind,

überzeugt von der Notwendigkeit, alle Formen der sexuellen Gewalt und des Sexhandels zu beseitigen, die die Menschenrechte von Frauen und Mädchen verletzen,

unter Verurteilung der unerlaubten und heimlichen Verbringung von Personen über nationale und internationale Grenzen hinweg, weitgehend aus Entwicklungsländern und einigen Umbruchländern, mit dem letztlichen Ziel, Frauen und Mädchen in Situationen zu bringen, in denen sie sexuell oder wirtschaftlich unterdrückt und ausgebeutet werden, woraus Anwerber, Händler und Verbrechersyndikate Profit ziehen, sowie anderer rechtswidriger Tätigkeiten im Zusammenhang

mit dem Menschenhandel, wie zwangsweise Haushaltsarbeit, Scheinehen, Schwarzarbeit und Scheinadoptionen,

davon Kenntnis nehmend, daß eine zunehmende Anzahl von Frauen und Mädchen aus Entwicklungsländern und aus einigen Umbruchländern Menschenhändlern zum Opfer fallen, und feststellend, daß auch Jungen zu Opfern des Menschenhandels werden,

feststellend, daß die Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 1994/45 vom 4. März 1994³² die Beseitigung des Frauenhandels gefordert hat,

sich dessen bewußt, daß die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in ihrer Resolution 3/2 vom 6. Mai 1994⁷⁷ beschlossen hat, auf ihrer vierten Tagung im Zusammenhang mit der Erörterung der Frage der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität den internationalen Handel mit Minderjährigen zu behandeln,

in der Erkenntnis, daß auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene dringend wirksame Maßnahmen zum Schutz von Frauen und Mädchen gegen diesen ruchlosen Handel ergriffen werden müßten,

1. *bringt ihre ernste Besorgnis zum Ausdruck* über die Verschärfung des Problems des Menschenhandels, insbesondere die Tatsache, daß der Sexhandel zunehmend in der Hand von Verbrechersyndikaten ist und daß sich der Frauen- und Mädchenhandel internationalisiert hat;

2. *begrüßt* das Aktionsprogramm der vom 5. bis 13. September 1994 in Kairo abgehaltenen Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁴², in dem unter anderem alle Regierungen aufgefordert wurden, den internationalen Menschenhandel mit Migranten, insbesondere zum Zweck der Prostitution, zu verhindern und die Regierungen der Aufnahme- wie auch der Herkunftsländer aufgefordert wurden, wirksame Sanktionen gegen diejenigen zu ergreifen, die illegale Wanderungen organisieren, illegale Wanderer ausbeuten oder Handel mit illegalen Wanderern betreiben, insbesondere diejenigen, die in irgendeiner Form internationalen Frauen- und Mädchenhandel betreiben;

3. *legt* den Regierungen, den zuständigen Organen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen und den nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, Informationen über alle Aspekte des Frauen- und Mädchenhandels zu sammeln und weiterzugeben, um die Ausarbeitung von Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Handels zu erleichtern;

4. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um dem Problem des Frauen- und Mädchenhandels zu begegnen und sicherzustellen, daß die Opfer die Hilfe, die Unterstützung, die Rechtsberatung, den Schutz, die Behandlung und die Rehabilitation erhalten, die sie benötigen, und fordert die Regierungen nachdrücklich auf, in dieser Hinsicht zusammenzuarbeiten;

5. *fordert* alle Regierungen *auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, daß die Menschenhändler Wirtschaftstätigkeiten wie den Ausbau des Fremdenverkehrs

⁷⁵ Resolution 39/46, Anlage.

⁷⁶ Resolution 48/104.

⁷⁷ Official Records of the Economic and Social Council, 1994, Supplement No. 11 (E/1994/31), Kap. I, Abschnitt C.